

**Zeitschrift:** Zeitschrift für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1988)  
**Heft:** 4

**Rubrik:** Eidgenössische Volksabstimmung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Steht Ihnen eine Rente zu?

**Wissen Sie, dass Sie unter Umständen Anspruch auf eine Rente der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung haben, auch wenn Sie nicht oder nicht mehr Mitglied der freiwilligen Versicherung für die Auslandschweizer sind? Zwar handelt es sich meistens nicht um eine Voll-, sondern nur um eine Teilrente, aber auch eine solche ist nicht zu verachten.**

Jeder Schweizer Bürger und jede Schweizer Bürgerin, wo immer sie auch leben, haben Anspruch auf eine schweizerische Altersrente, wenn sie während wenigstens eines Jahres Beiträge bezahlt haben. Dies gilt grundsätzlich auch für deren Hinterlassene (Witwe und Waisen). Ob die Beiträge an die freiwillige Versicherung (vom Ausland aus) oder an die obligatorische Versicherung (bei Erwerbstätigkeit in der Schweiz oder für einen schweizerischen Arbeitgeber) bezahlt wurden, spielt keine Rolle.

## **Ein Jahr genügt**

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung ist am 1. Januar 1948 in Kraft getreten. Einen Anspruch auf eine Altersrente haben also zum Beispiel Landsleute im Ausland, die nie der freiwilligen Versicherung beigetreten sind, aber ab 1948 in der Schweiz während mindestens eines Jahres gearbeitet und demzufolge auch obligatorische Beiträge bezahlt haben.

Frauen, die eigene Beiträge bezahlt haben, werden im Monat, welcher ihrem 62. Geburtstag folgt, rentenberechtigt, Männer im Monat, der ihrem 65. Geburtstag folgt. In vielen Fällen wird es sich allerdings bei solchen Renten bloss um sogenannte Teilrenten handeln. Wenn nämlich Beitragsjahre fehlen – und das ist immer dann der Fall, wenn ein Auslandschweizer oder eine Auslandschweizerin der freiwilligen Versicherung nicht beigetreten ist – wird die Rente entsprechend gekürzt.

## **Benachrichtigung der Leistungsberechtigten**

Nur Mitglieder der freiwilligen Versicherung erhalten von der schweizerischen

Auslandvertretung automatisch ein Anmeldeformular für eine Altersrente und zwar einige Monate bevor die Rente zu laufen beginnt. Personen, die hingegen nicht oder nicht mehr Mitglied sind, wenn der Rentenanspruch entsteht, werden nicht automatisch benachrichtigt. Diese sollen sich – sofern sie während mindestens eines Jahres Beiträge an die schweizerische AHV bezahlt haben – einige Monate vor Eintritt des Rentenalters mit der schweizerischen Vertretung in Verbindung setzen, bei der sie angemeldet sind. Entsprechendes gilt auch für Hinterlassene, die glauben, einen Rentenanspruch zu besitzen.

MZ/ASD

## **Werden Sie dieses Jahr 50 Jahre alt?**

Wenn ja, können Sie noch bis spätestens innert eines Jahres seit Vollendung Ihres 50. Altersjahres der freiwilligen AHV/IV beitreten. Später ist der Zug endgültig abgefahren. Ausgenommen sind Sonderfälle wie Einbürgerung, Ehescheidung oder -trennung, Verwitwung oder Fortführung der obligatorischen Versicherung. Für weitere Auskünfte können Sie sich an die zuständige schweizerische Vertretung wenden.

## **Eidgenössische Volksabstimmungen**

### **Termine 1989:**

5. März, 4. Juni, 24. September, 26. November